

Hinweise UXO-Survey und Vorgehen bei Auffinden von Fundmunition im Bereich der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee

Untersuchungen:

Für die Untersuchungen (SSS, Magnetometer, Multibeam etc.) ist eine Genehmigung nach Bundesberggesetz erforderlich. Diese wird vom BSH ausgestellt. Der Antrag muss vorab an EingangOdM@bsh.de gerichtet werden. Fachlicher Ansprechpartner ist Hr. Rinkens.

Vorgehen beim Auffinden von Munition:

Eine Genehmigung für die Räumung wird durch das BSH mangels Zuständigkeit im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht erteilt. Vielmehr werden die jeweiligen Unterlagen durch verschiedene Stellen beurteilt.

Die rechtzeitig vorab beim BSH oder sonstigen Behörden/Stellen einzureichenden Unterlagen/vorzunehmenden Handlungen sind im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – dargestellt:

Grundsatz:

Wegen der mit Unterwassersprengungen von Kampfmitteln einhergehenden Impulsschallbelastung und der ggf. zu erwartenden Verbreitung von sprengstofftypischen Verbindungen in der Meeresumwelt, sind Unterwassersprengungen von Kampfmitteln zu vermeiden und dürfen nur das **Mittel der letzten Wahl** sein bzw. nur dann zur Anwendung kommen, wenn anders eine Gefährdung für den Mensch/die Infrastruktur nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. auch Drucksache des Bundestages [19/29283](#)).

Entsprechend den Anforderungen des Bundesamts für Naturschutz (BfN) ist daher vorrangig zu prüfen, ob die Fundmunition anderweitig geräumt, an Land verbracht oder beseitigt werden kann (z.B. Verziehen des Kampfmittels auf eine Sandbank/Küstenmeer und Sprengung bei Ebbe). Eine Bergung und Landentsorgung ist zu bevorzugen. Sollte eine Sprengung unter Wasser unvermeidbar sein (z.B. aufgrund fehlender Transportfähigkeit des Kampfmittels), ist dies darzulegen.

Die Darlegung soll von einer sachkundigen Person in einer eigenen Unterlage erfolgen.

Naturschutzfachliche Anforderungen bei unvermeidbarer Unterwassersprengung

Wenn eine Sprengung unter Wasser unvermeidbar ist, sind zum Schutz der Meeresumwelt geeignete Schallminderungs- und Vergrämungssysteme einzusetzen.

Es gibt derzeit keine Erkenntnisse, wie eine kumulierende Wirkung von parallel durchgeführten Ramm- und Sprengarbeiten vermieden bzw. vermindert werden kann. Sprengungen von nicht transportfähiger Fundmunition sind deshalb während der Durchführung von Rammarbeiten nicht gestattet und durch geeignete Planung zu vermeiden.

Etwaige Sprengungen von nicht transportfähiger Fundmunition sind deshalb grundsätzlich vor Beginn der Installationsarbeiten des eigenen Vorhabens durchzuführen. Eine zeitgleiche Durchführung von Sprengungen mit Rammarbeiten im eigenen Vorhaben oder in Vorhaben Dritter sind **nicht gestattet**.

Method Statement:

Spätestens drei Monate vor Beginn der Beseitigung ist ein Method Statement in Bezug auf die Sprengung und die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen beim BSH einzureichen. Das BSH wird das Method Statement in Bezug auf die naturschutzfachlichen Aspekte dem BfN vorlegen. Das Method Statement muss mindestens enthalten:

- *Schallprognose*: Erstellung auf Basis eines Standard-Modells. Fachliche Informationen für die Erstellung der Prognose werden in der jeweils aktuell gültigen Form öffentlich über das nationale Schallregisterportal (<https://marinears.bsh.de>) zum Download bereitgestellt.
- *Arbeitsbeschreibung* (Sprengladungen, Sprengvorbereitung einschließlich der Vergrämungsmaßnahmen, Rahmenbedingungen einschl. Verkehrssicherung und Risikoanalyse, Taucheinsatz einschließlich Taucherqualifikation und Ausrüstung, Abbruchkriterien, Notfallpläne).
- *Verfahrensanweisungen* für alle Schritte.
- *Risikoanalyse* zur Sprengung mit Benennung von Potential Hazards (z.B. Poor Visibility, Adverse Environmental Condition) und Definition von Abbruchkriterien (z.B. sign. Welle 1,5 m oder Sichtweite 2 km).
- *Geplanter Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen*.
- *Technische Ausführung des geplanten Blasenschleiersystems* mit Angaben zum Systemhersteller, zur Konfiguration der Auslegung, zur Länge des Düsenschlauchs/der Düsenschläuche, zum Radius und zur Anzahl der Kompressoren. Es muss sichergestellt sein, dass der vorgesehene Blasenschleier ringförmig um die Detonationsstelle ausgelegt wird, funktionsfähig ist und zum Einsatz kommt.
- *Messkonzept*. Es sind bis zu vier Messungen des Unterwasserschalls in Entfernungen zwischen 1500 m und 5000 m zu dem Sprengort einzuplanen. Die Messungen sind in Anlehnung an die Messvorschrift des BSH (2011) sowie an die ISO 18406:2017 und DIN SPEC 45653:2017 durch ein akkreditiertes Messinstitut durchführen zu lassen. Neben der Messung des Unterwasserschalls ist auch die Aktivität des Schweinswals akustisch mittels CPODs/FPODs zu erfassen. Es ist zu beachten, dass die Genehmigung der Ausbringung von Messstellen beim BSH acht Wochen vor der Ausbringung zu beantragen ist.
- *Zeitplan* für den Einsatz der Vergrämungsmaßnahmen und den Blasenschleiereinsatz.
- Grundsätzlich gilt für den *Ablauf* Folgendes:
 - 60 min. vor der Detonation: Einsatz von 2-3 Pingern. Die Pinger müssen von einer lagestabilen Position aus eingesetzt werden.
 - 50 min. vor der Detonation: Einsatz des Seal Scarers.
 - Inbetriebnahme des Blasenschleiers.
 - Vor Einleitung der Sprengung muss der Blasenschleier mindestens 10 Min. in Betrieb gewesen sein.

Leitfaden des BfN:

Derzeit wird unter der Federführung des BfN der Leitfaden „Naturschutzrechtliche und -fachliche Anforderungen an die Beräumung/Beseitigung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee“ erarbeitet.

Die hiesigen Hinweise gelten daher nur vorbehaltlich dieses Leitfadens und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es obliegt den zuständigen Personen, sich über das Inkrafttreten des Leitfadens informiert zu halten und nach dessen Inkrafttreten für die Einhaltung der Vorgaben des Leitfadens Sorge zu tragen.

Melde- und Dokumentationspflichten:

Erstmeldung bei Munitionsfund

Munitionsfunde sind der Leitstelle der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer im **Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ) in Cuxhaven** und der zuständigen Verkehrszentrale zu melden:

Adressen:

Maritimes Sicherheitszentrum Cuxhaven
Gemeinsame Leitstelle der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer Zentrale
Meldestelle für Munition im Meer
Am Alten Hafen 2
27472 Cuxhaven
Telefon (+49) 030 185420-1609
Telefax (+49) 030 185420-2009
E-Mail: wsp@msz-cuxhaven.de

Verkehrszentrale Wilhelmshaven
„German Bight Traffic“
Mozartstraße 32
26382 Wilhelmshaven
Tel. +49 (0) 4421 489 282
Fax +49 (0) 4421 489 208
vts-germanbight@wsv.bund.de
VHF Ch. 16/79/80

Verkehrszentrale Cuxhaven
„German North Sea Traffic“
Am Alten Hafen 2
27472 Cuxhaven
Tel. +49 (0) 4721 567 384
Fax +49 (0) 4721 567 466
vkz-cuxhaven@wsv.bund.de
VHF Ch. 16/11

Verkehrszentrale Warnemünde
An der See 14
18119 Warnemünde
Tel. +49 (0) 381 20671 841 (42)
Fax +49 (0) 381 20671 845
vkz-warnemuende@wsv.bund.de
VHF Ch. 16/67 (“Stralsund Traffic”),
16/13 (“Sassnitz Traffic”),
16/09 (“Wolgast Traffic”),
16/73 (“Warnemünde Traffic”),
16/71 (“Kadetrenden Traffic”)

Die Meldung an das **MSZ** erfolgt durch unverzügliche Übersendung des um die Schallschutzaspekte erweiterten **OSPAR-Formulars** (siehe **Anlage**: eine Anleitung zum Ausfüllen liegt bei).

Hinweis: Die Lagekoordinaten sind in WGS84 ohne Projektion anzugeben (nicht in UTM32N o.a.). Es müssen – wie in den Erläuterungen zum Ausfüllen des Formblatts beschrieben – die für die jeweiligen Spalten vorgegeben Begriffe verwendet werden (Bei „Nature of encounter“ z.B. „laying of pipelines or cables“ oder „Others“, nicht etwa „UXO clearance“.)

Die Meldung ist gleichzeitig an das **BSH** zu richten. E-Mail an: EingangOdM@bsh.de, w racksuche@bsh.de sowie die zuständige Verfahrensführung der Forschungsgenehmigung und des zugrundeliegenden Vorhabens.

Meldung bei geplanten Arbeiten zur Bergung, Vernichtung oder anderweitigen Räumung

Rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten zur Beseitigung oder Vernichtung, sind die **zuständigen Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung** (insb. zuständiges WSA wg. Veröffentlichung einer Bekanntmachung für Seefahrer (BfS)), die Zentrale Meldestelle Munition (wsp@msz-cuxhaven.de) sowie zusätzlich die GDWS zur Kenntnisnahme zu informieren, so dass von dort aus geprüft werden kann, ob bzw. welche zusätzlichen Anforderungen aus verkehrlicher Sicht bzw. im Rahmen der dortigen Zuständigkeiten zu stellen sind.

Ferner ist die **zuständige Arbeitsschutzbehörde** zum Zwecke der Beurteilung der Arbeitssicherheit im Hinblick auf die geplante Vorgehensweise bei der Bergung bzw. Sprengung zu beteiligen.

Wegen etwaiger Gefährdungen für Taucher und Infrastruktur hat zudem eine Abstimmung mit den Trägern der umliegenden Vorhaben erfolgen.

Dem **BSH**, dort der zuständigen Verfahrensführung, sind die oben genannten Informationen (u.a. Method Statement) zur Weiterleitung an das BfN zu übermitteln.

Nachträgliche Meldepflichten:

Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen dem **BSH** vorzulegen (an EingangOdM@bsh.de und marinears@bsh.de sowie die zuständige Verfahrensführung):

- Das um die Schallschutzaspekte erweiterte OSPAR-Formular in aktualisierter Form (Finaler Umgang mit der Fundmunition).
- Innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Sprengung ein Bericht mit den Erfahrungen über die Durchführung der Sprengungen (Schwerpunkt: Effektivität der durchgeführten Schallschutzmaßnahmen).
- Ein Nachweis der fachgerechten Entsorgung der Munition oder Munitionsreste.

Das um die Schallschutzaspekte erweiterte OSPAR-Formular in aktualisierter Form ist zusätzlich dem **MSZ** (wsp@msz-cuxhaven.de) zu übermitteln.

Die Informationen über die durchgeführten Sprengungen sind dem nationalen Schallregister im BSH spätestens drei Monate nach erfolgter Sprengung zu melden. Die Meldeformulare können über marinears@bsh.de angefordert und über <https://marinears.bsh.de> heruntergeladen werden.

Sonstiges:

Bitte beachten Sie, dass ein die Sprengungen durchführender Unternehmer die nach §§ 7 und 20 SprengstoffG erforderlichen Befähigungen und Erlaubnisse besitzen muss.

Auf den [Qualitätsleitfaden](#) Offshore-Kampfmittelbeseitigung der Universität Leipzig wird hingewiesen.